



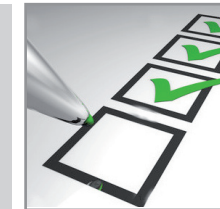
Wie sollte das BEM durchgeführt werden?

Die konkrete Durchführung des BEM erfolgt nach Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Dienstleister. Um Sie vollständig unterstützen zu können, bietet sich an, dass Ihr Dienstleister folgende Schritte durchführen kann:

- Der Dienstleister analysiert die Anforderungen an den/die Beschäftigte/n an seinem/ihrer Arbeitsplatz.
- Er gleicht die Fähigkeiten des/der Beschäftigten mit den Anforderungen ab.
- Auf dieser Grundlage erstellt er eine Beschäftigungs-/Eingliederungsprognose und regt geeignete Maßnahmen zur Wiedereingliederung des/der Beschäftigten am bisherigen Arbeitsplatz an
 - auf der Grundlage des Abgleichs,
 - unter Wahrung des Datenschutzes,
 - im Einvernehmen mit den betroffenen Beschäftigten und
 - unter Einbeziehung der erforderlichen betrieblichen Beteiligten.
- Nach Vereinbarung kann er die Wiedereingliederungsmaßnahmen auch begleiten/koordinieren.
- Wenn eine Eingliederung auf dem bisherigen Arbeitsplatz nicht erfolgversprechend ist, wird das Vorgehen bezogen auf weitere in Betracht kommende Arbeitsplätze im Unternehmen durchgeführt. Der Dienstleister dokumentiert die durchgeführten Analysen und Eingliederungsmaßnahmen unter Beachtung des Datenschutzes und erbringt hierdurch den erforderlichen Leistungsnachweis.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation – Wer wir sind

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V. ist die gemeinsame Repräsentanz der Verbände der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung, der Deutschen Rentenversicherung Bund, des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, der Bundesländer, der Spitzenverbände der Sozialpartner, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Förderung und Koordinierung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.





BETRIEBLICHES EINGLIEDERUNGS- MANAGEMENT

- Sie sind Arbeitgeber?
- Sie haben lang oder häufig erkrankte Mitarbeiter?
- Sie suchen deshalb effiziente Unterstützung?

Ihre Sozialversicherungsträger und Integrationsämter helfen Ihnen dabei.

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) – Hilfestellung bei der Auswahl von Dienstleistern

Alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Deutschland sind durch Gesetz verpflichtet, Möglichkeiten zur Wiedereingliederung von Mitarbeitern/innen zu klären, die innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind („Betriebliches Eingliederungsmanagement“- BEM). Die Klärung muss gemeinsam mit dem/der Betroffenen und sofern vorhanden mit dem Betriebs-/Personalrat und ggf. der Schwerbehindertenvertretung erfolgen. (Vgl. auch die Hilfestellung für Unternehmen unter www.bar-frankfurt.de)

Die Sozialversicherungsträger (Krankenkassen, Unfallversicherungsträger, Rentenversicherungsträger, Agenturen für Arbeit einschließlich ihrer Gemeinsamen Servicestellen) und die Integrationsämter stehen als kompetente Partner mit ihren Beratungs-, Unterstützungs- und Leistungsangeboten zur Verfügung. Nutzen Sie diese kostenlosen Angebote!

Die genannten Institutionen können Ihnen allerdings nicht alle Aufgaben im Betrieblichen Eingliederungsmanagement abnehmen. Insoweit bieten auch private Unternehmen Ihnen ihre Dienstleistungen an. Diese kooperieren dabei mit den Sozialversicherungsträgern und Integrationsämtern. Nachfolgende Fragestellungen und Hinweise sollen Ihnen dabei helfen, die richtige Auswahl treffen zu können, wenn Sie für die Durchführung eines BEM zusätzlich einen privaten Dienstleister einschalten möchten.

Was sollte das Dienstleistungsangebot beinhalten?

- Der Dienstleister beschreibt sein Leistungsangebot und seine Vorgehensweise. Er legt schriftlich dar, wie er die Ziele des BEM erreichen will und welche Vorstellungen er von der Mitwirkung der anderen betrieblichen und betriebsexternen Beteiligten (betroffene/r Mitarbeiter/in, betriebliche Interessenvertretung, betriebsärztlicher Dienst, externe Fachexperten, Rehabilitationsträger usw.) hat.
- Das Angebot berücksichtigt die Erwartungen des Arbeitgebers und die betrieblichen Rahmenbedingungen.
- Der Dienstleister ist für die betrieblichen Beteiligten leicht erreichbar und stellt regelmäßige Informationen über den Stand des BEM sicher.

- Er gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und sichert Vertraulichkeit bezüglich Betriebsinterna zu.
- Diese Grundlagen werden ebenso wie die erforderliche Qualifikation des Dienstleiters in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten.

Welche Qualifikation sollte der Dienstleister bzw. sein Personal haben?

- Der Dienstleister selbst bzw. sein Personal verfügt über ein fachliches Grundverständnis in den folgenden für die Durchführung eines BEM notwendigen Bereichen:
 - Technisch-betriebliche Zusammenhänge (insbesondere Analyse betrieblicher Abläufe und Tätigkeitsanforderungen)
 - Arbeitsmedizinische und -psychologische Zusammenhänge (insbesondere Erhebung der tätigkeitsbezogenen Leistungsfähigkeit, Auswirkungen von gesundheitlichen Schwierigkeiten auf diese)
 - Abgleich von Anforderungen und Fähigkeiten
 - Arbeits- und sozialrechtliche Zusammenhänge (§ 84 Abs. 2 SGB IX, rechtliche Stellung der betrieblichen Akteure, Schwerbehindertenrecht, Rahmenbedingungen von Leistungs- und Gesundheitsbewertungen im Arbeitsverhältnis), insbesondere auch Überblick über das System der sozialen Sicherheit
 - Datenschutz
- Der Dienstleister verfügt über die Fähigkeit zur Prozesssteuerung und Kommunikation („Mediation“) mit betroffenem Mitarbeiter bzw. betroffener Mitarbeiterin und ggf. der betrieblichen Interessenvertretung/en.
- Der Dienstleister ist mit dem Betrieb und seinen Gegebenheiten vertraut.
- Der Dienstleister steht mit den Rehabilitationsträgern/gemeinsamen Servicestellen/ Integrationsämtern in Kontakt bzw. ist mit diesen vernetzt.